

Neues Sozialabkommen mit Liechtenstein

Erneuerung nach 10. AHV-Revision

Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrat Michael Ritter haben am Freitag in Vaduz ein Zusatzabkommen zum seit 1990 gültigen Sozialabkommen Schweiz - Liechtenstein unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung traf die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Inneren mit Fürst Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz zusammen.

G. M. Vaduz, 9. Februar

Erste gemeinsame Vereinbarungen im Sozialbereich hatten die beiden Nachbarstaaten bereits 1954 getroffen, als die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Liechtenstein nach dem schweizerischen Vorbild eingeführt worden war. Das geltende Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, das nun durch ein Zusatzabkommen ergänzt wurde, trat am 1. Mai 1990 in Kraft. Die Bestimmungen des bilateralen Vertrages erstrecken sich über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Familienzulagen sowie die obligatorische Unfallversicherung. Standen bei der Revision von 1989 Änderungen bei der Unfallgesetzgebung im Vordergrund, so betrifft das unterzeichnete Zusatzabkommen in erster Linie die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vor allem geht es um die Rentenansprüche von Schweizern und Liechtensteinern, die in beiden Vertragsstaaten Leistungsansprüche erworben haben.

Auch die mit der AHV-Revision angestrebte Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung, insbesondere der System-

wechsel vom bisherigen Ehepaarkonzept auf Individualrenten, erforderte Änderungen im geltenden Sozialabkommen. Durch das Zusatzabkommen wird ausserdem die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Liechtenstein im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes einen gesetzgeberischen Freiraum für eigenständige Regelungen erhält. Von Bedeutung ist diese Neuerung deshalb, weil in der Schweiz mit der 10. AHV-Revision das Rentenalter für Männer auf 65 Jahre belassen und für Frauen auf 64 Jahre hinaufgesetzt wurde, während in Liechtenstein für Frauen und Männer *das gleiche Rentenalter 64* gelten soll.

Regierungsrat Michael Ritter bezeichnete das Sozialabkommen mit der Schweiz als eine der wichtigsten bilateralen Vereinbarungen für Liechtenstein. Die Bedeutung des Zusatzabkommens, das noch von den Parlamenten beider Vertragsstaaten ratifiziert werden muss, ergibt sich nach seinen Worten aus dem Umstand, dass jeder dritte Versicherte im Fürstentum Liechtenstein davon betroffen sein werde. Auch Bundesrätin Ruth Dreifuss unterstrich die Bedeutung der vertraglichen Vereinbarungen im Sozialbereich zwischen den beiden Nachbarstaaten.